



Bekanntmachung

Regierungspräsidium Stuttgart, Az.: 24-4529-18
Planfeststellungsverfahren für den Netzbooster Kupferzell
- Einleitung des Verfahrens -

Die TransnetBW GmbH hat für das o.g. Vorhaben die Durchführung eines

Planfeststellungsverfahrens

nach §§ 43 ff. Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in Verbindung mit §§ 72 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) und dem Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) - jeweils in der derzeit geltenden Fassung - beantragt.

Gegenstand der Planfeststellung ist die Errichtung und der Betrieb einer Batterie-Großspeicheranlage (sog. Netzbooster), die im Falle einer Netzengpasssituation eine Wirkleistung von 250 MW über eine Stunde bereitstellen und so das Stromnetz entlasten kann. Die Anlage soll östlich an das bereits bestehende Umspannwerk Kupferzell angrenzend errichtet und an die dort zusammenlaufenden Höchstspannungsleitungen der 380-kV-Netzebene angebunden werden. Durch den Einsatz des Netzboosters soll die Höherauslastung des Übertragungsnetzes ermöglicht werden und der Bedarf an Redispatchmaßnahmen reduziert werden.

Zu dem beantragten Vorhaben gehören neben den 30 SUBNest-Blöcken, welche die Lithium-Eisen-Phosphat-Batterien mit Wechselrichtern und Transformatoren enthalten, insbesondere ein Betriebsgebäude, in dem die Schaltanlagen untergebracht sind, Eigenbedarfs-Transformatoren sowie das Entwässerungs- und Löschsystem mit den dafür erforderlichen Bauwerken. Auf dem Umspannwerksgelände wird die gasisolierte Schaltanlage angepasst und ein Leistungstransformator errichtet. Darüber hinaus werden Zufahrtsstraßen sowie Kabelverbindungen innerhalb des Netzboosters und zum Umspannwerk hergestellt. Für die Bauphase sind Baustelleneinrichtungsflächen erforderlich.

Um Beeinträchtigungen durch das Bauvorhaben soweit wie möglich zu vermeiden und zu minimieren bzw. zu kompensieren, sind landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen vorgesehen. Hierzu gehören beispielsweise Maßnahmen zum Schutz gegen Bodenverdichtungen, die Anpflanzung einer Feldhecke oder die Renaturierung eines Teilabschnitts des Liepenbachs.

Auf der angeschlossenen **Planskizze** ist der Standort der geplanten Baumaßnahme dargestellt.

Für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens ist das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 24, zuständig.

Nach §§ 43 ff. EnWG in Verbindung mit §§ 72 ff. LVwVfG sowie den §§ 1 ff. PlanSiG ist für dieses Planfeststellungsverfahren eine Auslegung von Unterlagen angeordnet. Nach § 3 Abs.1 PlanSiG kann die Auslegung durch eine **Veröffentlichung im Internet** ersetzt werden. Es erfolgt daher in der Zeit

von Montag, 22.05.2023 bis Mittwoch, 21.06.2023

-je einschließlich-

eine Veröffentlichung der Planunterlagen (Zeichnungen und Erläuterungen) auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Stuttgart (www.rp-stuttgart.de) unter Über uns > Abteilungen > Abteilung 2 > Referat 24 > Planfeststellungen > Aktuelle Planfeststellungsverfahren (Leitung).

Zusätzlich liegen die Planunterlagen nach § 3 Abs. 2 PlanSiG in der Zeit

von Montag, 22.05.2023 bis Mittwoch, 21.06.2023

-je einschließlich-

bei der Gemeinde Kupferzell, Marktplatz 14-16 in 74635 Kupferzell, Hauptamt, 1. OG, Zimmer 107 während der Dienststunden (Montag bis Freitag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr, Dienstag zusätzlich von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und Donnerstag zusätzlich von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet.) **zur allgemeinen Einsichtnahme** aus.

Alle, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, können bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis einschließlich

Mittwoch, 05.07.2023

bei der Gemeinde Kupferzell, Marktplatz 14-16, 74635 Kupferzell oder beim Regierungspräsidium Stuttgart, Ruppmannstr. 21 in 70565 Stuttgart (Vaihingen) bzw. Postfach 80 07 09, 70507 Stuttgart schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben. Dies gilt auch für Stellungnahmen von Vereinigungen im Sinne des § 73 Abs. 4 Satz 5 LVwVfG.

Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen - § 73 Abs. 4 Satz 3 LVwVfG. Dies gilt auch für Stellungnahmen von Vereinigungen im Sinne des § 73 Abs. 4 Satz 5 LVwVfG. Dieser Einwendungsausschluss gilt nur für dieses Planfeststellungsverfahren.

Bitte beachten Sie folgende Hinweise:

- Einwendungsschreiben müssen die volle Anschrift des Einwenders enthalten. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu benennen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

- Einwendungen müssen eigenhändig unterschrieben sein. Eine E-Mail erfüllt die gesetzlich vorgeschriebene Schriftform nicht.
- Die Einwendungen und Stellungnahmen werden dem Vorhabenträger und den von ihm Beauftragten zur Verfügung gestellt, um eine Erwiderung zu ermöglichen. Datenschutzrechtliche Bestimmungen werden dabei beachtet. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind.
- Wird ein Erörterungstermin durchgeführt, werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen im Sinne des § 73 Abs. 4 Satz 5 LVwVfG sowie die Stellungnahmen der Behörden erörtert. Dieser Termin wird vorher ortsüblich bekanntgemacht. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen deren Vertretung, und die Vereinigungen, die fristgerecht Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese individuellen Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.
- Bei Ausbleiben von Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne sie verhandelt werden.
- Kosten, die z.B. durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung eventuell entstehen, können nicht erstattet werden.
- Über die Entschädigung für durch das Vorhaben in Anspruch genommene Flächen wird in der Planfeststellung nur dem Grunde nach entschieden. Die Entschädigung selbst (z.B. Kaufpreis) wird gegebenenfalls in einem gesonderten Entschädigungsverfahren festgesetzt.
- Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss bzw. Ablehnung des Antrags) über die Einwendungen kann ebenfalls durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
- Vom Beginn der Auslegung des Planes an tritt die Veränderungssperre nach § 44a EnWG in Kraft. Darüber hinaus steht dem Träger des Vorhabens nach § 44a Abs. 3 EnWG ab diesem Zeitpunkt ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu.
- Auf die Datenschutzerklärung, die auf der Internetseite <https://rp.baden-wuerttemberg.de/datenschutzerklaerungen-der-regierungspraesidien-b-w/> unter dem Stichwort „24-01SFT_17-01K: Planfeststellung“ abrufbar ist, wird verwiesen.

Dieser Bekanntmachungstext ist auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Stuttgart (www.rp-stuttgart.de) unter Service > Bekanntmachungen > Planfeststellung > Bekanntmachungen Planfeststellungsverfahren abrufbar.

Regierungspräsidium Stuttgart
gez. Welte